



TÜV
AUSTRIA



**Wir sichern
jede Gipfelfahrt**
TÜV AUSTRIA-geprüfte
Sicherheit für Seilbahnen



Spezielle Informationen
zur neuen Seilbahnüber-
prüfungsverordnung 2013
für Seilbahnbetreiber

Wiederkehrende Seilbahnprüfung

Was ist neu?

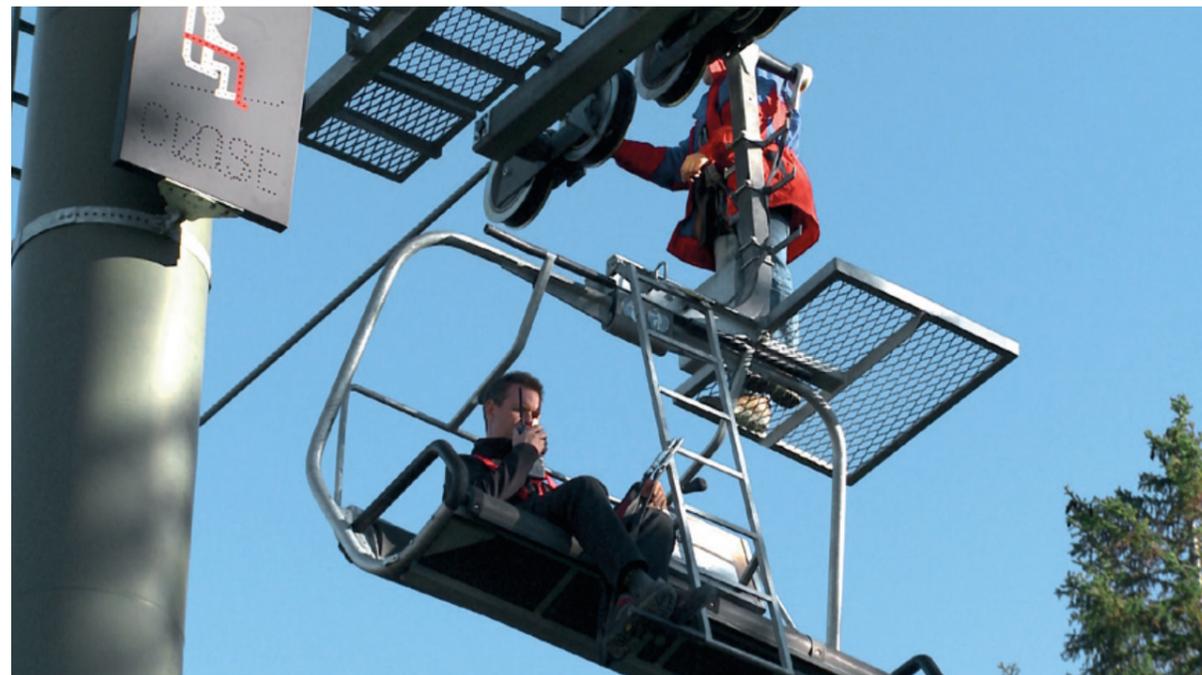
Allgemein

- Durch die neue SeilbÜV 2013 sind öffentliche und jetzt auch nicht öffentliche Seilbahnen betroffen; unter nicht öffentliche Seilbahnen fallen hier alle Schlepplifte und Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr.
Die SeilbÜV 1995 ist seit 1.1.2014 ungültig.
- Alle Seilbahnen sind in fünfjährigen Abständen zu überprüfen. Bei jenen nicht öffentlichen Seilbahnen (Schleppliften), bei denen innerhalb der letzten 5 Jahre keine Überprüfung stattgefunden hat, gibt es je nach Genehmigungszeitpunkt der Anlage unterschiedliche Übergangsfristen.
- Die 5 Jahres-Frist für die nächste Überprüfung kann bis zu einem halben Jahr über- oder unterschritten werden. Für eine Überschreitung um mehr als ein halbes Jahr ist allerdings bei der Behörde anzusuchen. Eine Einhaltung der „10 Jahres-Frist“, wie aus der SeilbÜV 1995 bekannt, ist nicht mehr erforderlich.

- Festgestellte Mängel sind termingerecht und in nachvollziehbarer Weise (z.B. Fotos, Firmenbestätigungen, Prüfberichte) der Seilbahnüberprüfungsstelle zu melden. Die Seilbahnüberprüfungsstelle hat sich von der ordnungsgemäßen Behebung der Mängel – erforderlichenfalls durch Kontrolle an Ort und Stelle – zu überzeugen.

Ergänzende Prüfungen bei Anlagen die vor Inkrafttreten des Seilbahngesetzes SeilbG 2003 errichtet wurden

- Gegenüber der SeilbÜV 1995 gelten für Werkstoffprüfungen großteils geänderte Fristen und ein geänderter Überprüfungsumfang.
Zusätzlich zu den bisher üblichen Jahresfristen sind nunmehr auch Betriebsstunden angegeben, was im Wesentlichen für Seilbahnen mit 2-Saisonen-Betrieb bzw. Gletscherschigebiete mit vielen Betriebstagen zutreffen wird, da für die angegebenen Betriebsstunden und Jahre die jeweils früher erreichte Frist maßgebend ist.



Neu hinzugekommen sind

- zerstörungsfreie Prüfung der mechanischen Bremsen für den Hauptantrieb
- zerstörungsfreie Prüfung der Förder- und Zugseilscheiben
- zerstörungsfreie Prüfung jener Wellen und Achsen von Förder- oder Zugseilscheiben mit einseitiger oder nur auf einer Seite voll tragend wirkender beidseitiger Lagerung, die durch die Seilspannkraft auf Umlaufbiegung beansprucht werden
- zerstörungsfreie Prüfung der Achsen von Seilrollen mit einseitiger Lagerung bei Pendel- und Materialseilbahnen
- zerstörungsfreie Prüfung aller Achsen von je einer ausgewählten Trag-, Niederhalte- und Wechsellastbatterie
- zerstörungsfreie Prüfung von mindestens 5 Prozent der Laufwerke bei Umlaufseilbahnen (z. B. 3S Bahn)
- Bei Schleppliften mit hoher Seilführung sind lediglich die Klemmen, die Gehängestangen und die Achsen der Rollenbatterien zerstörungsfrei zu prüfen.
- Bei Schleppliften mit niederer Seilführung sind keine ergänzenden Prüfungen durchzuführen.

Diese „neuen Überprüfungen“ sind bei allen bereits bisher nach der alten SeilbÜV 1995 geprüften öffentlichen Seilbahnen binnen 2 Jahren nachzuholen!

Ergänzende Prüfungen bei Anlagen die nach Inkrafttreten des Seilbahngesetzes SeilbG2003 errichtet wurden

- Für den Umfang und den Zeitpunkt sind die Bedienungs- und Wartungsanleitungen der Herstellerfirmen maßgebend.

Ergänzende Prüfungen der elektrotechnischen Anlagen

- Elektrische Anlagen (Hoch- und Niederspannungsanlagen) sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ alle 5 Jahre zu überprüfen. Für den Umfang der Überprüfung von Niederspannungsanlagen ist die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 als Stand der Technik zu beachten.

Seile

- Für die Fristen und Arbeiten im Zusammenhang mit den Betriebsseilen unserer Seilbahnen ergeben sich durch die neue SeilbÜV 2013 keine Änderungen.
- Für Seile von Seilbahnen, die vor Inkrafttreten des Seilbahngesetzes 2003 errichtet wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der Drahtseilbedingungen DSB 1973, 3. Auflage (DSB 1980) sowie bei Schleppliften die Schleppliftrichtlinien 1999.
- Für Seile von Seilbahnen, die nach Inkrafttreten des Seilbahngesetzes 2003 errichtet wurden, gelten die in den Bedienungs- und Wartungsanleitungen der Seilherstellerfirmen angegebenen Arbeiten und Fristen.

NEU

Ab dem Frühjahr 2014 besteht für ergänzende Werkstoffprüfungen die Möglichkeit zur Anlieferung von Klemmen, Achsen und Bolzen (Kleinbauteile) in die Geschäftsstellen Wels, Zell am See/Piesendorf und Innsbruck.

Magnetinduktive Seilprüfung

Das nach aktuellen Normen und Vorschriften hergestellte magnetinduktive Seilprüfsystem des TÜV AUSTRIA erfüllt sämtliche Anforderungen an die Kontrolle und Betriebsüberwachung von Seilbahnseilen.

Mit diesem System ist der TÜV AUSTRIA in der Lage, sämtliche Stahldrahtseile – egal ob Trag-, Förder- oder Zugseile von Seilbahnen und Schleppliften oder Kranseilen – in einem Durchmesserbereich von 8–70 mm – zerstörungsfrei zu untersuchen.

Qualitativ hochwertige Aussagen über den Zustand und die Weiterverwendbarkeit der Seile bieten die Basis für einen sicheren und reibungslosen Betrieb.

Leistungsumfang

- Magnetinduktive Prüfung von Seilbahnseilen
- Kran- bzw. Windenseiluntersuchungen
- Seilzustandsanalysen
- Untersuchung und Dokumentation von Seilschäden
- Spleißkontrollen

Berichte und Gutachten

Als akkreditierte Inspektionsstelle für den Seilbahnbereich ist der TÜV AUSTRIA im Rahmen von Neu-, Um- und Zubauten an Seilbahnanlagen befugt, technische Berichte, Analysen und Gutachten in seilbahn- sowie elektrotechnischer Hinsicht zu erstellen.

Leistungsumfang

- Sicherheitsanalysen für die Bereiche Seilbahn- und Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz und Arbeitnehmerschutz
- §20-Baufertigstellungsberichte über genehmigungsfreie Bauvorhaben

- Sicherheitsberichte
- Gutachten und Überprüfungen im Rahmen von Abnahmeprüfungen von Seilbahnanlagen als „Nicht-amtliche Sachverständige“



Maschinen-, Hebe-, und Fördertechnik
Fachbereich Seilbahntechnik

Akkreditierte Prüf-, Inspektions-, und
Zertifizierungsstelle
Notified Body 0408



Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen am Berg

Freizeitanlagen in Form von Erlebnisspielplätzen bis hin zu Mountainbike Downhill-Strecken oder Flying Fox Anlagen stellen insbesondere bei Seilbahnunternehmen einen stetig wachsenden Zusatznutzen dar. Gerade im Bereich dieser technisch/baulichen Einrichtungen ergeben sich durch die häufige Benützung der Anlagen durch Kinder und Jugendliche erhöhte Haftungsanforderungen für den Betreiber.

Technische Sicherheit in Bezug auf internationale und nationale Standards bildet dabei eine wesentliche Voraussetzung für den sicheren und rechtlich korrekten Betrieb.

Leistungsumfang

- Prüfung von Spielplätzen, Kletteranlagen, Sommerrodelbahnen, Flying Fox Anlagen, Hochseilgärten sowie sonstiger Erlebniseinrichtungen
- Sicherheitstechnische Unterstützung zum Zeitpunkt der Konzeptionierung der Anlagen
- Schulung und Unterweisung von für den Betrieb dieser Anlagen verantwortlichen Personen



Arbeitnehmerschutz bei Seilbahnen

TÜV AUSTRIA		GEPRÜFT gem. AM-VO in der jeweils geltenden Fassung									
Datum der nächsten Prüfung:											
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH											



Prüfung typischer Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind gemäß §§ 7, 8 der Arbeitsmittelverordnung einer Abnahmeprüfung bzw. wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Dazu zählen im Seilbahnbereich eine Reihe von täglich in Verwendung befindlichen Maschinen und Geräten.

Sämtliche prüfpflichtige Arbeitsmittel sind – nach erfolgter Abnahmeprüfung – mindestens einmal im Kalenderjahr und längstens im Abstand von 15 Monaten einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen!

Prüfpflichtige Arbeitsmittel im Seilbahnwesen (Überblick)

- kraftbetriebene Türen und Tore (z.B. Rolll Tore, automatische Fußgängertüren, Fahrzeugtüren)
- Winden (z.B. Seilwinden von Pistenpflegegeräten inkl. Anschlagpunkte)
- Stetigförderer (z.B. Bahnhofsförderer, Fahrgastförderbänder)
- Hebeeinrichtungen für den Seilbahnbetrieb (z.B. Hubpodeste zur Garagierung)
- Hebeeinrichtungen für Lasten (z.B. Elektrozüge im Bereich des Wartungspodestes, kraftbetriebene Schneekanonentürme)
- Ladekrane inkl. Arbeitskörbe (z.B. Ladekrane auf Pistenfahrzeugen)
- selbstfahrende Arbeitsmittel (z.B. Pistenpflegegeräte, Schneefräsen, Ski-Doos)
- Pressen (z.B. Rollgummipressen)

- Absauganlagen (Garagen, Wartungsbühnen) im Rahmen der Grenzwertverordnung
- Abnahme- bzw. wiederkehrende Überprüfungen von Personenbeförderungsanlagen („Zauberteppich“) auf Grundlage von Bescheidaufgaben bzw. Herstellerangaben

Sicherheitstechnische Betreuung, Erstellung von Arbeitsplatzbewertungen

- Externe Betreuung des Seilbahnunternehmens als Sicherheitsfachkraft
- Arbeitsplatzbewertungen (Ermittlung und Beurteilung von Gefahren nach ASchG)
- Unterweisung/Schulung der Bediensteten in sämtlichen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes (z.B. Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, Beratung bei Haftungsfragen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes) – auf Wunsch auch vor Ort beim Seilbahnunternehmen
- Unterstützung bei der Planung von Arbeitnehmerschutzanforderungen im Rahmen von Neu-, Zu- und Umbauten sowie genehmigungsfreien Bauvorhaben

Neu- und Umbauten

- Sicherheitsanalyse/Gutachten Arbeitnehmerschutz gem. Seilbahngesetz 2003
- Arbeitnehmerschutztechnische Stellungnahmen im Rahmen der Tätigkeit als nichtamtliche Sachverständige
- §20-Personen für genehmigungsfreie Bauvorhaben/Arbeitnehmerschutz

Brandschutz

Bestehende Anlagen

- Seilbahnanlagen sind gemäß §51 des Seilbahngesetzes 2003 im Hinblick auf Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Einrichtungen zur Brandbekämpfung periodisch alle 5 Jahre nach der Erstüberprüfung zu überprüfen.

Sämtliche bestehenden Seilbahnanlagen müssten im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz bereits mit Ende 2008 erstüberprüft worden sein!

Überprüfungsumfang (Überblick)

- baulich (z.B. Brandabschnitte, Fluchtwege, seilbahnfremde Objekte im Bauverbotsbereich)
- technisch (z.B. elektrische Anlagen, Blitzschutzanlagen, Betriebseinrichtungen)
- organisatorisch (z.B. Brandschutzbuch, Unterweisungen, Schulungen)

Neu- und Umbauten

- Sicherheitsanalyse Brandschutz gemäß Seilbahngesetz 2003
- Brandschutztechnische Stellungnahmen im Rahmen der Tätigkeit als nichtamtliche Sachverständige
- §20-Personen für genehmigungsfreie Bauvorhaben/Brandschutz

Zusätzliche Dienstleistungen

- Unterweisung/Schulung der Bediensteten (z.B. vorbeugender Brandschutz, Erste- und erweiterte Lösshilfe – auf Wunsch vor Ort)
- Ausbildung der Bediensteten (z.B. Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwart – auf Wunsch vor Ort)



Bautechnik

- Sicherheitsanalyse Hochbau unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes gemäß Seilbahngesetz 2003
- §20-Personen für genehmigungsfreie Bauvorhaben/Bautechnik

Zusätzliche Dienstleistungen

- Unterweisung/Schulung aller Bediensteten (z.B. „Sicherheit am Bau“ – auf Wunsch vor Ort)

TÜV AUSTRIA SERVICES: Maschinen-, Hebe-, Fördertechnik, Fachbereich Seilbahntechnik

Geschäftsstelle Wels
Am Thalbach 15
4600 Thalheim bei Wels
Tel.: +43 (0)7242 441 77

Geschäftsstelle Dornbirn
Schwefel 87
6850 Dornbirn
Tel.: +43 (0)5572 223 05

www.tuv.at/seilbahntechnik

Geschäftsstelle Innsbruck
Dr.-Franz-Werner-Straße 36, 3.OG.
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 341 357

Geschäftsstelle Salzburg
Münchner Bundesstraße 116
5020 Salzburg
Tel.: +43 (0)662 43 78 66

Geschäftsstelle Zell am See/ Piesendorf
Gewerbegebiet 532/4
5721 Piesendorf
Tel.: +43 (0)662 43 78 66

seilbahn@tuv.at

Ihre Ansprechpartner im Bereich Seilbahntechnik

Überprüfung nach Seilbahnüberprüfungsverordnung

Ing. Rudolf ZLOTEK
Tel.: +43 (0)512 341 357
E-Mail: rudolf.zlotek@tuv.at

Ing. Winfried SCHARLER
Tel.: +43 (0)664 884 189 13
E-Mail: winfried.scharler@tuv.at

§20-Personen/Sicherheitsanalysen Seilbahntechnik

Ing. Alfred LAHERSTORFER
Tel.: +43 (0)7242 441 77
E-Mail: alfred.laherstorfer@tuv.at

Bautechnik/Hochbau

Dipl.-Ing. Mathias RASSER
Tel.: +43 (0)664 883 768 26
E-Mail: mathias.rasser@tuv.at

Elektrotechnik

Ing. August ZINGERLE
Tel.: +43 (0)664 884 189 67
E-Mail: august.zingerle@tuv.at

Ing. Roland GATTRINGER
Tel.: +43 (0)512 341 357
E-Mail: roland.gattringer@tuv.at

Arbeitnehmerschutz/Brandschutz

Alfred WALLENTA
Tel.: +43 (0)512 341 357
E-Mail: alfred.wallenta@tuv.at

Ing. Sebastian JURITSCH
Tel.: +43 (0)664 827 18 85
E-Mail: sebastian.juritsch@tuv.at

Magnetinduktive Seilprüfung

Ing. Winfried SCHARLER
Tel.: +43 (0)664 884 189 13
E-Mail: winfried.scharler@tuv.at

Sicherheitsberichte

Ing. Alfred LAHERSTORFER
Tel.: +43 (0)7242 441 77
E-Mail: alfred.laherstorfer@tuv.at

Dipl.-Ing. (FH) Johannes OBERMOSER
Tel.: +43 (0)662 43 78 66
E-Mail: johannes.obermoser@tuv.at

Ing. August ZINGERLE
Tel.: +43 (0)664 884 189 67
E-Mail: august.zingerle@tuv.at

Werkstoffprüfung

Ing. Alois FAHRLEITNER
Tel.: +43 (0)316 82 66 71
E-Mail: alois.fahrleitner@tuv.at

Ing. Winfried SCHARLER
Tel.: +43 (0)664 884 189 13
E-Mail: winfried.scharler@tuv.at

Walter KRÜG
Tel.: +43 (0)512 341 357
E-Mail: walter.krug@tuv.at

Zertifizierung

Ing. Klaus KLOCKER, BSc
Tel.: +43 (0)5572 223 05
E-Mail: klaus.klocker@tuv.at

Ing. Alfred LAHERSTORFER
Tel.: +43 (0)7242 441 77
E-Mail: alfred.laherstorfer@tuv.at

Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen

Simon PIBERGER
Tel.: +43 (0)664 8846 2329
E-Mail: simon.piberger@tuv.at

TÜV
AUSTRIA



TÜV AUSTRIA Seilbahntechnik
Fachbereichsleiter: Ing. Alfred Laherstorfer
E-Mail: seilbahn@tuv.at

www.tuv.at/seilbahn